

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Polling

I. Allgemeines

Der Friedhof in Polling ist ein kirchlicher Friedhof und ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof besteht aus dem alten Teil, der Bestandteil der aus dem 15. Jhd. stammenden denkmalgeschützten Kirchenanlage mit der 1758 barockisierten Saalkirche Mariä Heimsuchung ist (Pertinenzfriedhof, Akten-Nr. D-1-83-136-3), dem südlich anschließenden Erweiterungsteil zum Dorfplatz (die Trennlinie bildet die bestehende Hecke) sowie dem örtlich getrennten neuen Teil, der als „Rasenfriedhof“ gestaltet ist.

Zum Schutz und zur Wahrung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

II. Grabmale und Einfriedungen

§ 1 Alter Friedhof und Erweiterungsteil

- (1) Grabmale im Erweiterungsteil des alten Friedhofs sollen grundsätzlich aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Hölzern und heimischen Natursteinen, Schmiedebronze und Schmiedeeisen errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell hergestellte und bearbeitete Grabmale oder Kunststeine (Beton) sind unerwünscht.
- (2) Im denkmalgeschützten alten Teil (Pertinenzfriedhof) müssen bestehende Grabmale, die älter als 50 Jahre sind, erhalten bleiben, soweit nicht die örtliche Denkmalschutzbehörde einer Entfernung oder Änderung zustimmt. Neue Grabmäler müssen aus den vorgenannten traditionellen heimischen Materialien errichtet werden..

§ 2 Neuer Teil

Im neuen Teil gelten ergänzend folgende Vorgaben:

- (1) Grabmale aus Naturstein können aus einem Stück oder mehrteilig aus demselben Material errichtet werden.
- (2) Hölzerne oder schmiedeeiserne Grabzeichen können auf einem Natursteinsockel errichtet, müssen aber in ihren Abmessungen den Grabmälern auf dem jeweiligen Grabfeld angepasst werden
- (3) Größe der Grabmäler :
 - a) Einzelgräber: Höhe 1,10 - 1,35 m, Breite 0,00 - 0,80 m, Stärke 0,16 - 0,25 m.
 - b) Doppelgräber: Höhe 1,10 - 1,35 m, Breite 0,60 - 1,10 m, Stärke 0,16 - 0,25 m.
 - c) Stelen: Höhe 1,40 - 1,50 m, Breite 0,35 - 0,70 m, Stärke 0,18 - 0,30 m.
Stelen sind frei und aufrecht stehende, eckige oder Runde Säulen für Inschriften.

(4) Grabeinfassungen:

- a) Eine Einfassung für liegende Grabmäler ist nicht vorgesehen.
- b) Die Grabeinfassungen dürfen nicht als begehbare Platten ausgeführt werden. Die Breite der Einfassungen darf 15 cm nicht überschreiten. Die Verlegung auf Splitt soll durch den mit der Grabmalerstellung beauftragten Fachmann erfolgen, um „Stolperfallen“ (Unfallschutz) zu vermeiden. Wenn keine Fachfirma beauftragt ist, behält sich die Kirchenverwaltung eine Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung vor. Die Kosten des Materials und die Verlegung sind in der jährlichen Grabmiete nicht enthalten.
- c) Bei Stelen ist die Grabeinfassung immer auf die Außenbreite von 0,90 m und eine Länge von 1,50 m (mit Grabfundament 1,80 m) zu verlegen.
- d) Bei nicht ebenerdig verlegten Grabeinfassungen hat der Grabnutzungsberechtigte selbst für einen regelmäßigen Rasenschnitt um die Einfassung zu sorgen. Bei ebenerdig verlegten Einfassungen sind Rasenschnittreste auf den Gräbern zu dulden.

(5) Urnengräber:

Für die im Friedhof vorhandenen Urnen-Erdgräber sind zwei Arten der Grabgestaltung möglich:

a) Grabplatten oder liegende Steine:

Die Grabmäler können in Form von liegenden Steinen oder Platten erstellt werden. Die Platten dürfen auch eine konische Form aufweisen, wobei die obere Seite eine maximale Stärke von 0,20 m und das Fußende eine Stärke von 0,08 m aufweisen soll.

Die Grabplatten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge 0,65 m. Breite 0,55 m.

b) Stehende Grabmale:

Stehende Grabmale sind aus Eisen, Holz oder Stein zu errichten und dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:

Eisen oder Holz: Steinsockel 0,20 m hoch, Kreuz 1,00 - 1,20 m hoch.

Stein: Höhe 0,85 m, Breite 0,45 m.

Bei Urnengräbern mit stehendem Grabmal ist eine Einfassung aus Stein zu errichten.

Die Außenmaße der Einfassung, einschließlich Grabmalfundament, betragen:

Länge 1,00 m, Breite 0,65 m

III. Grabbeet

§ 1 Grundsatz

Die Grabbepflanzung darf die Höhe des Grabmals sowie die Außenmaße des Grabbeetes nicht überschreiten.

§ 2 Neuer Teil

Der neue Teil ist als Natur- und Rasenfriedhof angelegt, der die Verbindung zur freien Landschaft bildet und zur fürsorglich gestalteten Schöpfung überleitet (Gen.1, 28). Er soll ein „Ort des Lebens“ werden.

Im neuen Teil gelten ergänzend folgende Vorgaben:

Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Pflanzen bestehen. Neophyten sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung Mariä Heimsuchung hat in ihrer Sitzung vom 4.4.2017 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Polling, den 4.4.2017



(Siegel)

Hermin Thalle
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/261#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 14.08.2017

Für den Erzb. Finanzdirektor



(Siegel)

Helmut Kniele

Helmut Kniele
Leitender Rechtsdirektor i. K.

Cornelia Höhensteiger

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.